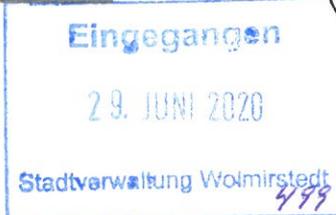


Gegen Empfangsbekanntnis!

Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt



Landkreis Börde

Der Landrat

Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:
25.05.2020 (E-Mail)

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.02.StWMS.2020.Gen.Neu-
fassung HS. 14.05.20

Datum:
25.06.2020

Sachbearbeiter/in:
Frau Wolff

Haus / Raum:
1 E2-153.2

Telefon / Telefax:
03904 7240-4004
03904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-bo-
erde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-bo-
erde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.05.2020

- Genehmigungsverfügung -

- I. Hiermit genehmige ich gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 i. V. m. S. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA Nr. 9/2019), in der derzeit gültigen Fassung die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründungen

Zu I.

Gemäß § 10 Abs. 2, S. 2 KVG LSA bedarf die von den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt mehrheitlich beschlossene Hauptsatzung der Genehmigung des Landkreises Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 KVG LSA.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, sofern die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ist nicht erkennbar. Mithin ist die mit Antrag vom 25. Mai 2020, hier eingegangen am 25. Mai 2020, von den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt in ihrer Sitzung am 14. Mai 2020 (Beschluss-Nr.: 113/2019-2024) beschlossene Hauptsatzung zu genehmigen.

Nach § 10 Abs. 2, S. 3 KVG LSA unterliegen Regelungen nach § 46 Abs. 1, S. 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2, S. 2 und Abs. 4, S. 3 sowie § 49 Abs. 2, S. 2 KVG LSA nicht der Genehmigungspflicht und sind demnach von der Genehmigung auszunehmen.

Ungeachtet dessen, habe ich im Rahmen der Kommunalaufsicht sicherzustellen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzen erfolgt und die Rechte der Organe und deren Teile geschützt werden.

Handwritten: FD P40
φ BY

Handwritten: Gas. See
BSR m.d.B.
um off.
Bekanntmachung

Der Beschluss zur Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt sowie die von der Genehmigungspflicht nicht erfassten inhaltlichen Regelungen zu den Ausschüssen dürfen weder gegen formelles, noch materielles Recht verstoßen.

§ 8 Abs. 3 KVG LSA schreibt hierfür das Verfahren bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften vor. Verletzt ein Beschluss oder eine andere Maßnahme der Gemeinde die gesetzlichen Vorgaben, kann seitens der Kommunalaufsicht ein Einschreiten nach den Vorschriften der §§ 146 ff. KVG LSA geboten sein.

Nach Prüfung gemäß der geltenden Rechtslage verstoßen die inhaltlichen Festlegungen zu §§ 6 bis 8 der Hauptsatzung zwar nicht gegen formelles, aber hinsichtlich der sich überschneidenden Wertgrenzen gegen materielles Recht.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Wendt
Sachgebietsleiterin



Hinweise

Die Hinweise werden zu Regelungen in der Hauptsatzung erteilt, die nicht rechtswidrig sind, jedoch zur Rechtsklarheit beitragen. Mithin sollten sie im Rahmen der nächsten Hauptsatzungsänderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung Berücksichtigung finden.

Öffentliche Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2, S. 3, 2. Hs. KVG LSA

Zur Frage der Bekanntmachung der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2, S. 3, 2. Hs. KVG LSA verweise ich auf die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes LSA Nr. 15/19 vom 11.06.2019.

Danach sind diese Regelungen unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung findet gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA Abs. 1 der Vorschrift entsprechend Anwendung.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn die vollständige Hauptsatzung nach der kommunalaufsichtlichen Genehmigung öffentlich bekannt gemacht wird. Jedoch ist in der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben, welche Satzungsregelungen aufgrund ihrer bereits erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2, S. 3, 2. Hs. KVG LSA bereits in Kraft sind und zu welchem Zeitpunkt das Inkrafttreten erfolgt ist.

Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt ist der Kommunalaufsicht nachzuweisen!